

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A R, O, gegen die Strafhöhe des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21.04.2020, GZ: BHGM/920070033945/20, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
  
- II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40,- Euro zu leisten.
  
- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

## Entscheidungsgründe

### I.

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. April 2020, BHGM/92007003945/20, wurde über die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) wie folgt abgesprochen:

„Datum/Zeit: 01.04.2020, 17:50 Uhr

Ort: x

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt in T in E, Höhe Haus T einen öffentlichen Ort betreten und gegenüber anderen Personen, bei welchen es sich auch nicht um Personen, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben gehandelt hat, dabei den Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten öffentlicher Orte durch VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. Nr. II Nr. 98/2020 i.d.F. BGBl. II Nr. 108/2020 in der Zeit von 16.03.2020 bis 13.04.2020 verboten ist. Der Aufenthalt am angeführten Ort war auch nicht durch die unter § 2 dieser VO aufgezählten Ausnahmen gerechtfertigt. Sie befanden sich mit M F gemeinsam in einem PKW.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 3 Abs. 3 und § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz i.V.m. § 1 der VO gem. § 2 Z 1 des COVID-19 Maßnahmengesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020 i.d.F. BGBl. II Nr. 108/2020“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen die bP wurde vor diesem Hintergrund gemäß § 3 Abs 3 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 360,- Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden, verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die bP Einspruch und ersuchte um Strafmilderung. Die bP bringt einen Verdienst von 850,- Euro monatlich vor, von diesem Verdienst seien Miete und ein Kredit zu bezahlen.

I.3. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21.04.2020, GZ: BHGM/920070033945/20, wurde dem Einspruch der bP insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 200 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt wurde.

Bei der Strafbemessung wurde der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit gewertet und die Einkommensverhältnisse berücksichtigt.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die bP rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher die bP ausführt, mittlerweile arbeitslos geworden zu sein und die Geldstrafe nicht aufbringen zu können. Die bP ersucht deshalb um neuerliche Strafmilderung.

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

## II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

## III.

III.1. Die bP beantragt – wie auch schon in ihrem Einspruch - in ihrer Beschwerde ausdrücklich die Minderung der Strafe; die Begehung der Verwaltungsübertretung wird nicht bestritten. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062). Allfällige verfassungsrechtliche Überlegungen betreffend die der Bestrafung zugrunde liegenden Übertretungsnormen sind infolge der Beschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe mangels Anwendung dieser Normen im ggst. verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht anzustellen. Die von der belangten Behörde herangezogene Strafsanktionsnorm des § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde vom Verfassungsgerichtshof in seiner jüngst ergangenen Judikatur per se nicht beanstandet.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches

sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3. Der Strafraum für das der bP vorgeworfene Delikt beträgt bis zu 3.600,- Euro. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt gemäß § 16 Abs. 2 VStG bis zu zwei Wochen.

Die von der bP verletzte Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen; diesem öffentlichen Interesse des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung kommt erhebliche Bedeutung zu.

In Ansehung der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der Tatsache, dass die belangte Behörde bei der Strafzumessung lediglich circa 5,5 % des Strafraumes ausgeschöpft hat, vermag, auch bei Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und der Arbeitslosigkeit der bP, das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass eine weitere Strafmilderung tunlich wäre. Dies insb auch vor dem Hintergrund, als die Pandemie nach wie vor nicht gebannt ist und der Generalprävention sohin eine hohe Bedeutung zukommt.

III.5. Die bP hat gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 40,- Euro zu leisten (vgl. Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses).

#### IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Strafzumessung, welche anhand der konkreten Situation der bP unter Einbeziehung der Erschwerungs- und Milderungsgründe erfolgt ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

### H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer